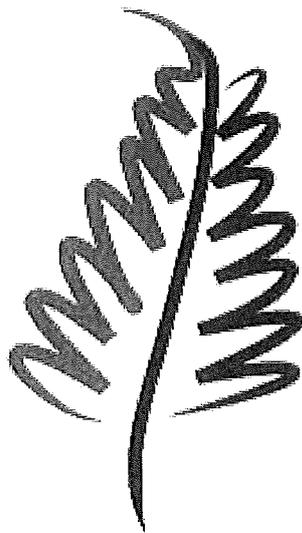


Gebührentarif

für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Fahrni



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Fahrni

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Fahrni.

Art. 1 Periodische Kontrolle

1 Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

2 Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	von Fr.	80.00 -100.00	zzgl. MwSt. inkl. Kantonsgebühr
für mehrstufige Brenner	von Fr.	100.00 -120.00	zzgl. MwSt. inkl. Kantonsgebühr

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Fahrni durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	von Fr.	80.00 -100.00	zzgl. MwSt. inkl. Kantonsgebühr
für mehrstufige Brenner	von Fr.	100.00 -120.00	zzgl. MwSt. inkl. Kantonsgebühr

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	von Fr.	80.00 -100.00	zzgl. MwSt. inkl. Kantonsgebühr
für mehrstufige Brenner	von Fr.	100.00 -120.00	zzgl. MwSt. inkl. Kantonsgebühr

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde Fahrni eingezogen.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Fahrni der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 14. Dezember 1992 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft

Dieser Gebührentarif für die Feuerungskontrolle wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 angenommen.

Fahrni, 4. Dezember 2017 **EINWOHNERGEMEINDE FAHRNI**

Der Vize-Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin StV


Stephan Althaus


Ursula Reust

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegeschreiberin-StV. bescheinigt, dass der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 2. November 2017 bis zum 4. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Fahrni öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Fahrni, 5. Dezember 2017

Die Gemeindegeschreiberin StV


Ursula Reust

Anhang I zum Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Fahrni

Gestützt auf Art. 5 des Gebührentarifs für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Fahrni vom 4. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Kontrolltarife:

Feuerungsanlage mit einstufigem Brenner

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	55.00
Messgerätkosten	CHF	4.00
Administration	CHF	6.00
Kantonsgebühr	<u>CHF</u>	<u>16.00</u>
Total Gebühr für einstufige Brenner	CHF	81.00
zuzüglich Mehrwertsteuer, inkl. Kantonsgebühr		

Feuerungsanlage mit mehrstufigem Brenner

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	55.00
Messgerätkosten	CHF	4.00
Administration	CHF	6.00
Mehraufwand für mehrstufige Brenner	CHF	19.00
Kantonsgebühr	<u>CHF</u>	<u>16.00</u>
Total Gebühr für mehrstufige Brenner	CHF	100.00
zuzüglich Mehrwertsteuer, inkl. Kantonsgebühr		

Feuerungsanlage > 350 kW Feuerungswärmeleistung

Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	CHF	55.00
Messgerätkosten	CHF	4.00
Administration	CHF	6.00
Mehraufwand für Anlage > 350 kW	CHF	25.00
Kantonsgebühr	<u>CHF</u>	<u>16.00</u>
Total Gebühr für Anlage grösser 350 kW	CHF	106.00
zuzüglich Mehrwertsteuer, inkl. Kantonsgebühr		

Administration, Mahnwesen und Verfügungen durch die Gemeinde werden nach Aufwand verrechnet.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Fahrni an seiner Sitzung vom 11. Dezember 2017 beschlossen mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2018.

Der Vize-Präsident:


St. Althaus

Die Gemeindeschreiberin StV:


U. Reust